

# SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "ALTSTADT"

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973, in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1, S. 2141), hat die Sickingenstadt Landstuhl durch Beschluß des Stadtrates am 20.01.1998 folgende Satzung erlassen.

## § 1

### Festlegung des Sanierungsgebietes

In einem Teil der Innenstadt der Sickingenstadt Landstuhl liegen städtebauliche Mißstände vor. Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen wird dieser Bereich förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "Altstadt".

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Kanalstraße bzw. den Adolph- Kolping- Platz
- im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung entlang der Kirchenstraße
- im Westen durch die Ludwigstraße bzw. durch die westliche Grundstücksgrenze der Bebauung entlang der Ludwigstraße sowie durch die Neugasse
- im Süden durch die Weiherstraße bzw. durch das Moorbad Sickingen (außerhalb)

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan M 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche.

## § 2

### Verfahren

Mit Inkrafttreten dieser Satzung gelten die §§ 136 bis 164 BauGB.

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

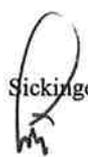
## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sickingenstadt Landstuhl, den

9. Feb. 98  
1998

  
( Grumer )  
Stadtbürgermeister

6.2.98

6.2.98 Hz